



Aufgabenbeschreibung

Anti-Doping Beauftragte(r)

Saarländischer Schwimm-Bund e.V.

Herausgegeben durch:
Bearbeitung:
Gültig ab:
zu überarbeiten:
Version:

Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
01.04.2023
01.05.2024
Erstausgabe

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Aufgaben des/der Anti-Doping Beauftragten	4

1 Allgemeines

201. Dem Kampf gegen Doping kommt im Saarländischen Schwimm-Bund (SSB) eine besondere Rolle zu, da ohne das Bekenntnis zu fairem und sauberem Sport charakteristische Werte wie Verantwortung, Fair Play und auch Chancengleichheit verloren gehen. Deshalb unterstützt der SSB aktiv die Arbeit der Anti Doping Agenturen World-Anti-Doping-Agency (WADA) und der Nationalen Anti- Doping- Agentur (NADA).

2 Aufgaben des/der Anti-Doping Beauftragten

201. Der/die Anti-Doping-Beauftragte des SSB verantwortet Maßnahmen gegen Doping innerhalb des Verbandes. Richtlinien seines/ihrer Handelns sind die zur Dopingbekämpfung relevanten allgemeinen Anti-Doping-Bestimmungen, Regelwerke, Handlungsanweisungen und Formulare des Weltschwimmverbandes World Aquatics, der WADA, der NADA und des Deutschen Schwimm-Verband (DSV).

202. Der/die Beauftragte ist Multiplikator des Verbandes in Anti-Doping-Fragen sowie Kontaktperson gegenüber sämtlichen Institutionen und aller Athleten des Verbandes.

203. Der/die Anti-Doping-Beauftragte ist verantwortlich:

- für die Anpassung von Verbandsstatuten, Reglements und Strafbestimmungen an aktuelle Entwicklungen
- für die Unterstützung des DSV bei der Organisation und Durchführung von Wettkampfkontrollen
- dafür, dass er/sie gegenüber dem DSV beim Auftreten einer positiven Dopingkontrolle der/die vertrauensvolle Ansprechpartner:in ist und den DSV in diesem Fall in seiner Arbeit unterstützt
- für die Unterstützung des DSV und SSB bei der Aufklärung von Athleten, Trainern, Betreuern und Eltern
- für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen innerhalb des Verbandes und der Landeskaderschwimmer:innen
- für die Teilnahme an Tagungen zum Thema Anti-Doping
- halbjährliche Teilnahme an Vorstandssitzungen, bzw. Berichtspflicht an den Vorstand sowie erweiterten Vorstand
- Repräsentationsaufgaben

204. Der/die Anti-Doping-Beauftragte des SSB ist unabhängig und ist Weisungen seiner Organe nicht unterworfen.

205. Grundsätzlich soll der/die Anti-Doping-Beauftragte ein Mitglied des Vorstandes sein. Für den Fall, dass er/sie nicht Mitglied des Vorstandes ist, stellt der Vorstand sicher, dass er/sie alle Anti- Doping- Angelegenheiten im Vorstand so vertreten kann, als wäre er/sie Mitglied des Vorstandes.